

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Interessensgemeinschaft Detailhandel Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : IG Detailhandel

Adresse : Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Salome Hofer, Leiterin AG Produktsicherheit IG Detailhandel

Telefon : 061 336 72 66

E-Mail : salome.hofer@coop.ch

Datum : 14. März 2018

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch).
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

# Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Entwurf Tabakproduktegesetz	7
Unser Fazit	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	10

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
IG Detailhandel	Die IG Detailhandel bedankt sich für die Gelegenheit zum vorliegenden zweiten Entwurf für ein neues Tabakproduktegesetz Stellung nehmen zu können. Der vorliegende Entwurf entspricht in weiten Teilen unserer Haltung. Insbesondere begrüsst die IG Detailhandel die einheitliche Handhabung des Mindestalters und der Durchführung von Testkäufen sowie die Aufnahme von Snus und E-Zigaretten in den Geltungsbereich des Gesetzes und die Aufhebung des Positivprinzips. Hingegen erachten wir einige Bestimmungen, die die Werbung betreffen als unnötig. Dies v.a. unter der Berücksichtigung der diesbezüglich klaren Haltung des Parlamentes bei der Beratung des ersten Entwurfes. Die analoge Übernahme der Bestimmungen aus der Tabakverordnung würde unseres Erachtens ausreichen. Die IG Detailhandel vertritt ein Bild mündiger KonsumentInnen, die informierte Kaufentscheide treffen möchten und die Wahlfreiheit haben.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

### Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
IG Detailhandel	1.3.2.	<p>Die IG Detailhandel begrüsst die Aufnahme von Snus, CBD-Zigaretten und E-Zigaretten in den Geltungsbereich des Gesetzes. Snus und E-Zigaretten mit Nikotin sind im grenznahen Ausland seit längerem erhältlich und werden auch in der Schweiz konsumiert. Dass diese nun auch in der Schweiz verkauft werden können, baut einerseits Handelshemmnisse ab und schafft andererseits Kontrollmöglichkeiten, insbesondere bezüglich der Produktesicherheit und der Qualität.</p> <p>Zu beachten ist aus Sicht der IG Detailhandel zudem, dass Produkte, die im EWR zugelassen sind, in der Schweiz nicht nochmals kontrolliert werden sollten (Art. 16a THG, Cassis de Dijon muss als Grundsatz beachtet werden). Aus der Sicht der IG Detailhandel ist die Bezeichnung "pflanzliches Rauchprodukt" missverständlich. Auch bei anderen Tabakprodukten handelt es sich um pflanzliche Erzeugnisse. Die Bezeichnung sollte unseres Erachtens angepasst werden.</p>
IG Detailhandel	1.3.3	<p>Dass im neuen Gesetz das Positivprinzip nicht mehr vorgesehen ist, ist begrüssenswert. Dieser Systemwechsel entspricht dem neuen Lebensmittelrecht und dem EU-Recht und vereinfacht den Handel mit Tabakprodukten.</p>
IG Detailhandel	1.3.3	<p>Die IG Detailhandel hat den Bund bereits auf die Problematik der Abverkaufsfristen bei neuen Warnhinweisereien hingewiesen. Das Bundesamt für Gesundheit hat uns mit Schreiben vom 23. Mai 2016 mitgeteilt, dass eine diesbezügliche Verordnungsanpassung bei der nun vorliegenden Revision geprüft werde. Die Mitglieder der IG Detailhandel möchten an dieser Stelle nochmals auf die Problematik hinweisen und das BAG um eine entsprechende Anpassung bitten. Ein Wegfall der Abverkaufsfrist im Handel würde Warenvernichtungen vorbeugen ohne dabei den Konsumentenschutz zu gefährden.</p>
IG Detailhandel	1.3.4	<p>Der Detailhandel ist von den neuen, zusätzlichen Werbeverböten stark betroffen und stellt deren Wirksamkeit hinsichtlich des Jugendschutzes in Frage.</p> <p>Bezüglich des Werbeverböts in Gratiszeitungen oder dem Internet gehen wir davon aus, dass auch Kundenmagazine oder die Webseiten des Detailhandels gemeint sind. In den Erläuterungen ist die Definition allerdings missverständlich beschrieben. Die explizite Erwähnung von "People-Teilen" in Gratiszeitungen, die von Jugendlichen gerne gelesen würden, erachten wir zudem als Suggestion.</p>
IG Detailhandel	1.3.5	<p>Die IG Detailhandel begrüsst explizit eine einheitliche Handhabung des Mindestalters.</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

IG Detailhandel	1.4.2	Die IG Detailhandel begrüsst, dass kein Rückverfolgungssystem für Tabakprodukte implementiert wird. Die rechtliche Zukunft in der EU ist diesbezüglich äusserst unklar und ein Vorpreschen der Schweiz in dieser Sache unseres Erachtens nicht zielführend.
--------------------	-------	---

### Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
IG Detailhandel	3	Buchstabe e: Den Begriff "pflanzliches Rauchprodukt" erachtet die IG Detailhandel als missverständlich in Bezug auf die Abgrenzung zu anderen, dem Gesetz unterstellten Produkten. Aus unserer Sicht würden Begriffe wie "Tabakfreies Rauchprodukt" oder "Rauchprodukt ohne Tabak" mehr Sinn machen.
IG Detailhandel	5	Die IG Detailhandel erachtet das Verbot von "Stoffen, die das Inhalieren erleichtern" als sehr weitgehend und kritisch. Gemäss Aussage des Bundesamtes und gemäss Erläuterungen fällt Menthol nicht unter dieses Verbot, der konkrete Gesetzesartikel könnte aber durchaus so interpretiert werden. Die IG Detailhandel würde ein Verbot von Menthol-Tabakwaren aller Art als übertrieben erachten und möchte deshalb explizit darauf hinweisen, dass sie Art. 5, Abs. 1, lit. b nicht dementsprechend ausgelegt haben möchte. Das vorliegende Gesetz hat zum Ziel, die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Tabakkonsums zu bewahren. Tabakprodukte, die Stoffe enthalten die das Inhalieren erleichtern, sind nicht mehr oder weniger schädlich als andere Tabakprodukte. Der Schutz der Minderjährigen wird zudem mit dem einheitlichen Mindestalter 18 sichergestellt. Die Mitglieder der IG Detailhandel stehen hinter dieser einheitlichen Handhabung und werden diese konsequent umsetzen. Weiterführende Schutzmassnahmen dienen aus unserer Sicht dem Erwachsenenschutz und sind somit bevormundend.
IG Detailhandel	9	Die IG Detailhandel begrüsst den Entscheid, keine neutralen Verpackungen einzuführen.
IG Detailhandel	11	<p>Absatz 1, Buchstabe a: Art. 17, Abs. 3 der bestehenden Tabakverordnung ist diesbezüglich ausreichend. Sofern ein Tabakprodukt ohne Zusatzstoffe oder nach ökologischen Kriterien produziert wurde, sollte dies auch ausgelobt werden können. Insbesondere auch, da diese Auslobung aus unserer Sicht nicht als Hinweis auf eine weniger schädigende Wirkung verstanden werden kann sondern lediglich Auskunft über die Produktionsweise gibt.</p> <p>Absatz 1, Buchstabe b: Der Wegfall dieser Informationen erachtet die IG Detailhandel nicht als zielführend. Diese Angaben geben den KonsumentInnen eine zusätzliche Information und dienen als Differenzierungsmerkmal. Beides wird nicht adäquat durch die neu vorgeschlagene Information ersetzt.</p>

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

IG Detailhandel	17	Die IG Detailhandel lehnt Absatz 2 ab. Die Einschränkungen sind nicht ausreichend zielgruppenspezifisch ausgestaltet und stellen somit einen unnötigen Erwachsenenschutz dar. Die Ziele dieses Gesetzes sind gemäss erläuterndem Bericht, den Jugendschutz sicherzustellen, die Zahl der Neueinsteiger zu minimieren und RaucherInnen zum Aufhören zu bewegen. Im Sinne dieser Erläuterungen und basierend auf der Änderung des Tabakmindestalters machen Werbeeinschränkungen an den Verkaufspunkten unter 1.20m keinen Sinn. Jugendliche und Erwachsene, die potentiell vor dem Neueinstieg geschützt werden sollen, sind grösser als 1.20m. Die Wirkungseffizienz hinsichtlich der Zielgruppe ist somit mehr als fragwürdig. Das ebenfalls vorgesehene Verbot der Platzierung neben Süssigkeiten ist aus den gleichen Überlegungen in Frage zu stellen und ist insbesondere in kleineren Filialen kaum umsetzbar. Bezüglich der Werbeeinschränkungen in Gratiszeitungen hat die IG Detailhandel ebenfalls Vorbehalte. Die Massnahme ist in keiner Weise zielgruppenspezifisch ausgestaltet und schränkt mehr ein als sie schützt. Das Parlament hat bezüglich der Werbeeinschränkungen klare Vorgaben gemacht und die geltende Tabakverordnung als ausreichend beschrieben. Die IG Detailhandel kann sich dieser Haltung anschliessen und lehnt darüber hinausführende Werbeeinschränkungen ab.
IG Detailhandel	19	Als national tätige Detailhandelsunternehmen sind die Mitglieder der IG Detailhandel an einheitlichen Rahmenbedingungen interessiert. Weiterführende kantonale Werbeeinschränkungen widersprechen diesem Grundsatz. Die IG Detailhandel sieht keine Notwendigkeit, bei einem Gesetz, dass dem KonsumentInnenschutz dient, kantonale Bestimmungen zuzulassen. Die Schutzwürdigkeit ändert sich unseres Erachtens nicht an den Kantons Grenzen. Zudem sollte das Gebot des einheitlichen Binnenmarktes hierbei berücksichtigt werden. Konsumentenschutz sollte gemäss Art. 97 Abs. 1 BV ausschliesslich Sache des Bundes und nicht auch noch der Kantone sein (vgl. auch Art. 95 Abs. 2 BV).
IG Detailhandel	20	Die IG Detailhandel begrüsst das schweizweit einheitliche Tabakmindestalter 18.
IG Detailhandel	21	Die IG Detailhandel begrüsst die national einheitliche Regelung für Testkäufe. Diese sollten vormerklich Monitoring-Zwecken und der Sensibilisierung von Tabakhändlern dienen. Aus Sicht der IG Detailhandel sollten Testkäufe risikobasiert durchgeführt werden. Tabakwaren werden nicht nur im Detailhandel oder an Automaten verkauft. Die Gastronomie und Grossveranstaltungen sollten dabei nicht vergessen werden. Durch die neu nationalen Rahmenbedingungen wird Rechtssicherheit geschaffen.
IG Detailhandel	23	Die IG Detailhandel begrüsst, dass das Meldeverfahren elektronisch und somit unbürokratisch ausgestaltet wird.
IG Detailhandel	25	Die Meldung der Zusammensetzung und der Emissionen der Produkte sollte mit der Meldung gemäss Artikel 23 verknüpft werden können, resp. sollte ein einmaliges Meldeverfahren ermöglicht werden.

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

IG Detailhandel	43	Absatz 4: Die IG Detailhandel begrüsst, dass bei Verletzungen der altersabhängigen Abgabe die Unternehmen, nicht aber die Angestellten bestraft werden. Eine Strafverfolgung von natürlichen Personen in dieser Sache wäre unverhältnismässig. Allerdings fordert die IG Detailhandel eine Ausnahmeklausel für Unternehmen, die den Nachweis über adäquate, regelmässige Schulungen ihrer Angestellten erbringen können (Best Practice).
--------------------	----	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
IG Detailhandel	2	1		<i>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden;...</i>
IG Detailhandel	3		e	<del>Pflanzliches Rauchprodukt</del> <i>Tabakfreies Rauchprodukt</i>
IG Detailhandel	5	1	b	<i>Ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen <del>oder das Inhalieren erleichtern.</del></i>
IG Detailhandel	11	1	a	<i>Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht» <del>oder</del> «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</i>
IG Detailhandel	11	1	b	Streichen.
IG Detailhandel	12	1	b	<i>In Konsequenz zum Antrag zu Art. 11: "Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermassen krebserregend sind" <del>...</del> der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</i>
IG Detailhandel	14	2		<i>Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf <del>dem untersten Teil</del> einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen <b>und muss mindestens 15 % dieser Fläche einnehmen.</b></i>
IG Detailhandel	17	2		Streichen.
IG Detailhandel	19			Streichen.

## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

IG Detailhandel	43	4	a	NEU: <i>Kann das betroffenen Unternehmen ein professionelles Complianceprogramm im Bereich Jugendschutz bei Tabakprodukten gemäss diesem Gesetz nachweisen, muss dies bei der Bemessung der Busse berücksichtigt werden.</i>
IG Detailhandel				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



## Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

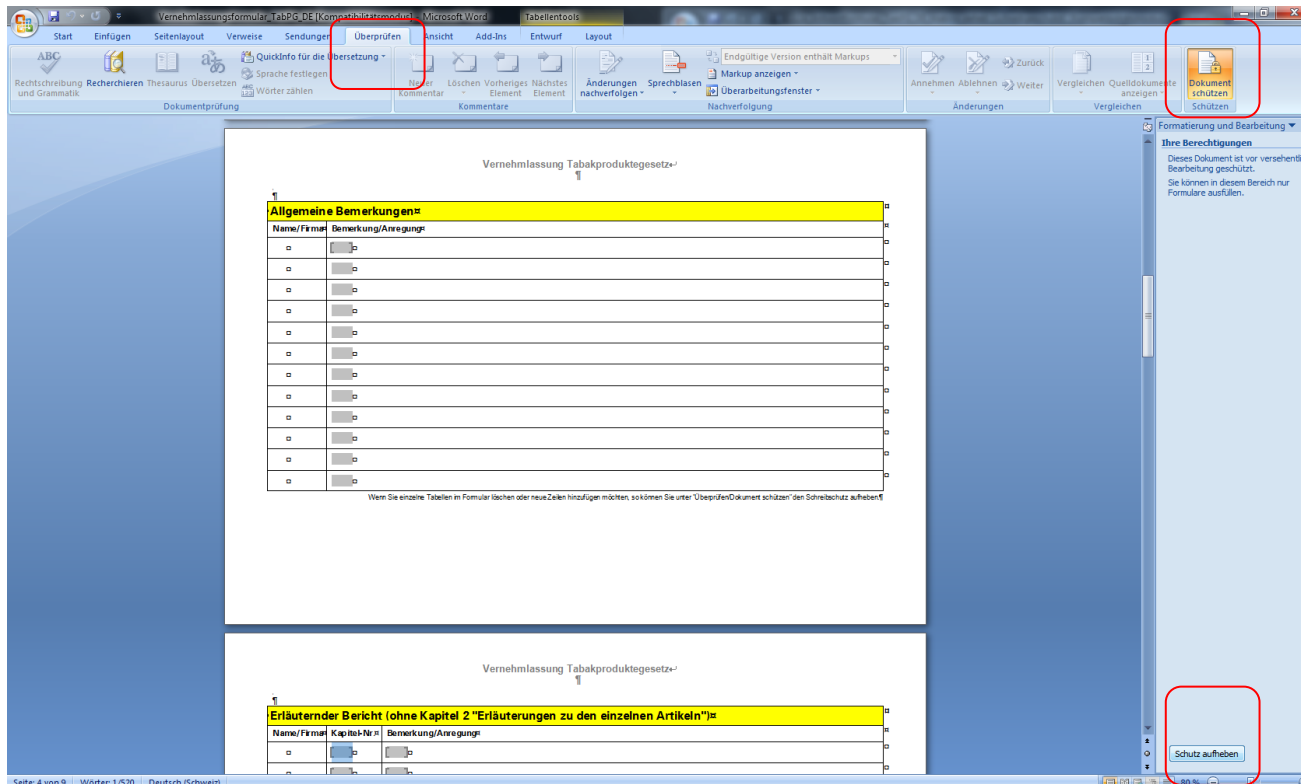
Unser Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

# Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



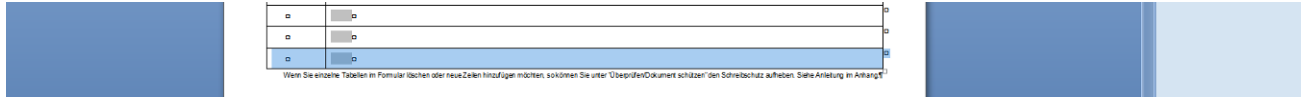
### 2 Zeilen einfügen

# Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachinfo für die Übersetzung Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Markieren Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Überarbeitungsfenster

Änderungen Zurück Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)